

Meldung nach § 11 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (Große Hunde)

Gilt für Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

- Bitte Rückseite beachten! -

Stadt Gütersloh
Fachbereich Ordnung
z.H. Frau Löpp / Herr Bastel
Berliner Str. 70
33330 Gütersloh



Gütersloh
DER BÜRGERMEISTER

1. Personalien des/der Hundehalters/-in

| | | | |
|--|---|--------------|--|
| Familienname | | Vorname | |
| Geschlecht | <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers | Geburtsdatum | |
| Telefonnummer | | E-Mail | |
| Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | | | |

2. Angaben zum Hund und zum Halten des Hundes

| | | | |
|--|--|-----------------|---------------|
| Rasse: Genaue Bezeichnung; bei Mischlingen: Rasse der jeweiligen Elterntiere | | Name des Hundes | |
| Geschlecht | <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> kastriert | Geburtsdatum | |
| Größe (cm) | Zurzeit: | Gewicht (kg) | Zur Zeit: |
| | Ausgewachsen: | | Ausgewachsen: |
| Fellfarbe | | Mikrochipnummer | |
| Haltung des Hundes seit | | | |

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- ▶ Kopie der aktuellen Haftpflichtversicherung *
- ▶ Sachkundenachweis*

*)Erläuterungen siehe Rückseite

Gütersloh, _____
(Datum)

(Unterschrift)

Verwaltungsgebühren:

Für die Entgegennahme der Anzeige sind gem. Ziffer 18a1.10 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Gebühren in Höhe von 25,00 € festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt mit der Bestätigung der Anmeldung in einem gesonderten Bescheid.

Umsetzung des Landeshundegesetzes (LHundG) für NRW

Nach § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW sind Halter oder Halterinnen von großen Hunden verpflichtet, das Halten eines solchen Hundes bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Große Hunde im Sinne des Gesetzes sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen. Die Widerristhöhe (Schulterhöhe) des Hundes bemisst sich als Abstand vom Boden zur vorderen höchsten Stelle des Rückens, gemessen mit einem Stockmaß (Zollstock oder ähnliches).

Auch Hunde, die die genannten Maße z. B. aufgrund ihres Alters noch nicht erreicht haben, unterliegen der Meldepflicht. Maßgeblich ist, dass die Maße in ausgewachsenem Zustand erreicht werden. Die für diese Feststellung erforderlichen Angaben können der Fachliteratur entnommen werden.

Kleine Hunde wie z.B. Dackel, Yorkshire Terrier oder West Highland Terrier müssen nicht ordnungsbehördlich angemeldet werden, da diese nicht unter das Landeshundegesetz fallen.

Erläuterungen:

▶ **Haftpflichtversicherung:**

Es muss eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personen- und Sachschäden sowie 250.000 € für sonstige Schäden nachgewiesen werden. Der Nachweis für „sonstige Schäden“ ist **nicht** erforderlich, wenn die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden 500.000 € **überschreitet**.

▶ **Sachkundenachweis:**

Sachkundig ist, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen großen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

Als sachkundig gelten Personen,

- ▶ die bereits einen großen Hund ordnungsbehördlich (nicht zu verwechseln mit der steuerlichen Anmeldung) nach dem Landeshundegesetz gemeldet haben,
- ▶ die in Besitz eines Jagdscheines sind oder die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- ▶ Tierärzte und Polizeihundeführer,
- ▶ eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden besitzen
- ▶ Erlaubnisinhaber nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes
- ▶ Personen, die nach § 10 Abs. 3 Landeshundegesetz Sachkundebescheinigungen ausstellen dürfen.

Personen, die zum ersten Mal einen großen Hund nach dem Landeshundegesetz anmelden, müssen auf jeden Fall eine Sachkundebescheinigung vorlegen.